

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.)

Daktyloskopisches.

Von
Prof. **Kockel.**

Mit 10 Textabbildungen.

Im Maiheft des Jahrganges 1928 der Kriminalistischen Monatshefte (Baliverlag, Berger & Co., Berlin; Herausgeber Polizeivizepräsident Dr. *Weiss*) ist von einem ungenannten Autor wegen eines daktyloskopischen Obergutachtens, das von mir in einer Strafsache für den Breslauer Untersuchungsrichter erstattet worden war, unter dem Titel „Daktyloskopisches Fehlgutachten“ ein Vorstoß gegen mich unternommen worden. Muß es schon als ungewöhnlich bezeichnet werden, daß ein zu den Akten gegebenes Gutachten von anderer Seite in der Öffentlichkeit kritisiert wird, so ist es nicht minder ungewöhnlich, daß diese Kritik von einem Verfasser geübt wird, der seinen Namen nicht nennt, und überdies in einer Weise, die den Leser unbedingt irreführen muß. Es ist mir zwar schließlich der Name des Kritikus mitgeteilt worden, und ich habe auch Gelegenheit nehmen können, in den genannten Monatsheften einige Worte der Entgegnung zu bringen. Damit ist aber der weitaus wichtigere, *tatsächliche* Teil der Angelegenheit noch nicht erledigt. Denn die in der fraglichen Strafsache von Polizeibeamten erstatteten Gutachten, zusammengehalten mit der Kritik, wie sie an meinem Obergutachten geübt wird, können nur geeignet sein, den hohen Beweiswert daktyloskopischer Befunde ernstlich in Frage zu stellen. Es erscheint daher geboten, das ganze Material der Öffentlichkeit zu übergeben. Wenn ich gerade in dieser Zeitschrift das Wort hierzu ergreife, so geschieht es, weil das Studium der Papillarlinienmuster, das bisher von den erkennungsdienstlichen Abteilungen der Kriminalämter geradezu als Domäne für sich in Anspruch genommen worden ist, zur Anatomie gehört und dementsprechend den Vertretern der gerichtlichen Medizin nicht fremd ist, und weil daktyloskopische Fragen auf unseren Tagungen bereits zur Erörterung gestanden haben (*Lochte*¹). Bei der eminenten Bedeutung daktyloskopischer Befunde als Hilfsmittel zur Identifizierung bin ich deshalb des Interesses der Fachkollegen sicher.

¹ *Lochte*, Zur Identifikation daktyloskopischer Bilder. Tag. d. Dtsch. Gesellsch. f. gerichtl. Med. in Köln 1908.

Der Sachverhalt, der die Veranlassung zu den hier zu behandelnden daktyloskopischen Begutachtungen gewesen ist, war, wie in dem oben genannten namenlosen Artikel angegeben ist, kurz folgender:

In der Nähe von Breslau war eine ältere Frau erschlagen in ihrer Wohnung aufgefunden worden. Bei der Tatbestandsaufnahme wurde ein latenter Fingerabdruck auf dem Glas eines Stehrahmens gesichert, außerdem konnten an einem, am Tatort aufgefundenen, zerrissenen Briefumschlag durch Joddämpfe Teile eines Fingerabdruckes sichtbar gemacht werden. Nachdem zunächst ein gewisser M. im Verdacht der Tat gestanden hatte, lenkte sich später der Mordverdacht auf den im gleichen Hause wohnenden R., da der Breslauer Erkennungsdienst der Meinung war, daß die beiden Abdrücke bestimmt von Fingern des R. herrührten.

Der Untersuchungsrichter hatte, nachdem außer der Breslauer Dienststelle der Erkennungsdienst in Berlin zu den beiden latenten Fingerabdrücken Stellung genommen hatte und deren Herkunft von Fingern des Beschuldigten R. nachgewiesen zu haben glaubte, noch die Erkennungsdienste in Dresden, Wien, Kopenhagen und Stuttgart zu gutachtlichen Äußerungen veranlaßt. Von diesen Dienststellen haben für den Abdruck am Stehrahmen die Dresdener und die Wiener in Übereinstimmung mit der Breslauer und Berliner mit voller Bestimmtheit angenommen, daß der Abdruck am Glas des Stehrahmens vom rechten Daumen des Beschuldigten R. stamme. In Kopenhagen und Stuttgart hat dieser nicht vorgelegen. Bezüglich des Abdrucks am zerrissenen Briefumschlag ist der Erkennungsdienst in Kopenhagen der Meinung der Berliner und Breslauer Dienststellen beigetreten, während in Stuttgart die Herkunft dieses Abdrucks vom linken Daumen des R. lediglich mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen worden ist.

Der latente Abdruck an der *Glasscheibe des Stehrahmens* — der Kürze halber soll in folgendem nur auf diesen eingegangen werden — war vom Breslauer Erkennungsdienst in der üblichen Weise durch Einstäuben mit Argentorat hervorgerufen und alsdann durch 2maliges Abziehen auf Transparentfolien übertragen worden. Die aufs 5fache vergrößerten Photogramme des Abdrucks, nach denen in Breslau, Berlin und Wien gearbeitet worden ist, sind ihrer ganzen Beschaffenheit nach (vgl. die Abb. 1—4) so hergestellt worden, daß von dem Originalnegativ unter Beobachtung der erforderlichen Umkehrung des Bildes mittels des Vergrößerungsapparates vergrößerte Papierkopien angefertigt worden sind. Die Dresdener Dienststelle hat nach den Originalabdrücken von sich aus vergrößerte Photogramme angefertigt, die das 2- und 4fache der natürlichen Größe betragen, im übrigen aber in der gleichen Weise, wie eben beschrieben, hergestellt worden sind.

Der Untersuchungsrichter hat sich aus Gründen, die mir nicht bekannt geworden sind, veranlaßt gesehen, das gesamte Material, d. h.

die Gutachten der oben aufgeführten Erkennungsdienste nebst den Originalen der abgenommenen Fingerabdrücke mir zuzuleiten, und mich ersucht, meinerseits in eine Prüfung der Abdrücke einzutreten, und zwar unter Stellungnahme zu den bereits vorliegenden Gutachten. Es muß das hier ausdrücklich hervorgehoben werden, da der Leser aus dem mehrerwähnten namenlosen Aufsatz in den Kriminalistischen Monatsheften nur entnehmen kann, diese Gutachten hätten mir bei meiner Bearbeitung des Falles nicht vorgelegen.

Ich habe zunächst die von den verschiedenen Erkennungsdiensten erstatteten Gutachten nachgeprüft und sie miteinander in Beziehung gebracht, und weiterhin auf Grund eigener Feststellungen die daktyloskopische vergleichende Prüfung vorgenommen. Das Material ist sehr umfänglich und schwierig und erfordert ein Eingehen auf Einzelheiten, die nur mit Hilfe der beigelegten Abbildungen erfaßt werden können. Es soll versucht werden, in möglichst gedrängter Form die verschiedenen Befunde zunächst der polizeilichen Erkennungsdienste Berlin, Wien und Dresden nebeneinander zu stellen, und weiterhin sollen die Ergebnisse der eigenen Untersuchung besprochen werden.

Der fragliche Abdruck am Bilderrahmen ist ein Schlingenmuster. Da Ulnarschlingenmuster viel häufiger sind als Radialschlingen, so spricht von vornherein die höhere Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich um das Ulnarschlingenmuster eines rechten Fingers handelt. Der Beschuldigte R. zeigt an seinem rechten Daumen ein Ulnarschlingenmuster, das auf den ersten Blick dem fraglichen Muster ähnlich erscheint.

Hält man die Gutachten der Erkennungsdienste Berlin bzw. Breslau, Wien und Dresden nebeneinander, so ergibt sich zunächst (vgl. die beigelegten Abb. 1—6, die aus technischen Gründen gegenüber den Originalen in etwas verkleinertem Maßstabe zum Abdruck gebracht sind), daß übereinstimmend von allen 3 Dienststellen am Probeabdruck des rechten Daumen des R. als identisch mit dem fraglichen latenten Abdruck im untersten Teil des Musters eine Reihe von Punkten bezeichnet werden, die von Berlin mit 14, 15, 17—20, von Dresden mit *u*, *v*, *a—d*, von Wien mit *E 10*, *E 9*, *E 8*, *G 7*, *E 6* und *G 5* bezeichnet worden sind. Die an den genannten Stellen befindlichen Gabelungen und Endigungen von Papillarlinien stimmen in ihrer Gruppierung im fraglichen und im Probeabdruck überein und zeigen voneinander auch die gleichen Abstände.

Die weitere Nachprüfung der Ergebnisse der 4 genannten Dienststellen ist auf zwei verschiedene Weisen erfolgt, und zwar einerseits durch Verwendung von Diagrammen auf Pausleinewand, und andererseits durch Prüfung der rein morphologischen Befunde.

Berlin-Breslau.

Die Prüfung durch Aufeinanderlegen der Diagramme bzw. die Messungen mit dem Zirkel haben ergeben (vgl. Abb. 1, 2), daß, wenn man die Punkte 17—20 an der Basis der Muster zur Deckung bringt, auch die Punkte 14, 15, 16 in der Nachbarschaft sowie im oberen Teile die Punkte 9 und 10 sich ungefähr decken, dagegen liegen die Punkte 11, 12 und 13



Abb. 1. Tatortspur (Berlin).

nicht aufeinander, noch weniger die Punkte 1 und 8, sehr große Abstände von 7 bis 9 mm zeigen die Punkte 2 und 3 (Herz des Musters), noch größere, bis zu 10 bis 19 mm, die Punkte 4—7. In Wirklichkeit würde es sich bei diesen Differenzen, wie sie auf den 5fach vergrößerten Photogrammen sich ergeben, um räumliche Abweichungen handeln, die etwa 2—5 Papillarlinienbreiten umfassen. Von einer Deckung der beiden Muster bzw. der in Berlin angenommenen 22 identischen Punkte kann also nur in sehr beschränktem Umfange gesprochen werden, und zwar nur insoweit, als die untersten Teile des Musters in Betracht kommen. Auf die Bewertung dieser Divergenzen soll am Schlusse eingegangen werden.

Es ist mir in der mehrgenannten namenlosen Kritik in den Kriminalistischen Monatsheften der Vorwurf gemacht worden, ich hätte nur mit Diagrammen gearbeitet. Das ist unzutreffend. Ich habe mich vielmehr, wie ich dem in den Kriminalistischen Monatsheften nicht genannten Kritikus entgegenhalten muß, auch eingehend mit der Morphologie der Muster (den sog. Minutien) befaßt, was er sich wohl hätte denken können, und was er aus meinem Gutachten, wenn er es sorgfältig gelesen hätte, auch hätte entnehmen müssen.

Prüft man nämlich die morphologischen Befunde an der Hand der

Berliner Photogramme Abb. 1 und 2, so ist schon Punkt 21, der im Probeabdruck eine Gabel darstellt, im fraglichen Abdruck bestimmt keine solche, und sicher ist Punkt 22 kein Linienende im fraglichen Abdruck. Die Punkte 15 und 16 im fraglichen Abdruck mit Sicherheit als Linienende bzw. Gabel zu bezeichnen, ist nicht statthaft, weil sie am Rande des fraglichen Abdrucks sitzen, Punkt 13 ist im Probeabdruck ein Linienende, im fraglichen Abdruck aber nicht, liegt vielmehr in der Kontinuität

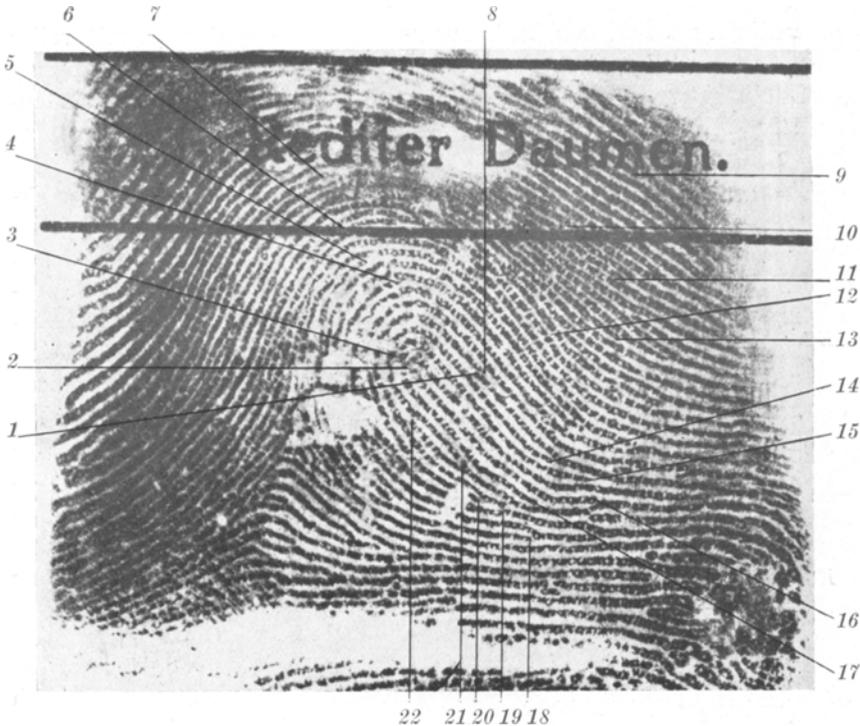


Abb. 2. Probeabdruck (Berlin).

einer Linie. Die Punkte 1 und 8, die im Probeabdruck sehr charakteristisch sind, finden sich im fraglichen Abdruck auch nicht andeutungsweise. Punkt 11, ein Linienende im Probeabdruck, ist im fraglichen Abdruck überhaupt nicht zu finden. Punkt 9 kann entsprechen, ist aber nicht einwandfrei, weil am Rande des fraglichen Abdrucks gelegen, dagegen können die Punkte 5, 6 und 7 in den beiden Abdrücken ihrer Gestalt nacheinander entsprechen. Auch für das Zentrum (das sog. Herz) des Musters fehlen klare Übereinstimmungen (Punkt 2 und 3). Weitere Differenzen ergeben sich beim sog. Nachfahren der Linien, worauf bei den eigenen Untersuchungen noch zurückzukommen sein wird. Hier

sei nur darauf hingewiesen, daß zwischen den Punkten 3 und 4 am Probeabdruck 5 Linien, am fraglichen Abdruck dagegen 6 Linien liegen.

Eine kritische Bewertung der abweichenden und zweifelhaften Befunde gegenüber den vorhandenen Ähnlichkeiten und Deckungen wird in dem Berliner Gutachten vermißt, ebenso ein Werturteil darüber, ob der fragliche Abdruck seiner ganzen Beschaffenheit nach überhaupt

geeignet ist, eine genügend sichere Grundlage für das mit voller Bestimmtheit abgegebene, auf Identität lautende Gutachten zu bieten.

Da der Berliner Erkennungsdienst auf all das nicht eingegangen ist, hat er, wie die Nachprüfung seiner Bearbeitung lehrt, den Beweis dafür, daß der fragliche Abdruck am Stehrahmen vom rechten Daumen des R. herrühre, nicht erbracht und ist die Begründung für seine Behauptungsschuldig geblieben.



Abb. 8. Tatortspur (Wien).

die 4 schon genannten im untersten Teil des fraglichen Abdrucks *G5*, *E6*, *G7*, *E8* den Punkten 20, 19, 18, 17 des Berliner Gutachtens entsprechen. Auch hier wurden von den 5fach vergrößerten Abdrücken Diagramme auf Pausleinewand angefertigt. Legte man diese so aufeinander, daß *G5* bis *E8* einander ungefähr decken, so fallen noch annähernd aufeinander die Punkte *E9* und *E10*, während sich für die Punkte *E1* bis *G4* und *E11* bis *E14* räumliche Abweichungen ergeben, die zwischen etwa 10 und 19 mm schwanken. Vor allem ist bei Deckung der basalen Teile der Muster ein räumliches Auseinanderliegen der beiden mit *J2* bezeichneten Punkte, die dem Zentrum des Musters entsprechen,

Wien.

Wien hat lediglich 14 identische Punkte herausgearbeitet (vgl. Abb. 3 und 4), von denen

um nicht weniger als 12 mm festzustellen. Bei der völlig regellosen räumlichen Divergenz der Punkte ist die Erklärung derselben durch ein Breitquetschen der Fingerbeere nicht möglich.

Geht man auch hier auf das rein Morphologische ein, so ist der Punkt *E 3*, der dem Berliner Punkt 22 entspricht, im fraglichen Abdruck sicher nicht enthalten. Der Punkt *J 2*, der dem Berliner Punkt 3 entsprechen müßte, wird von Wien im fraglichen Abdruck ungefähr 5 mm höher ge-

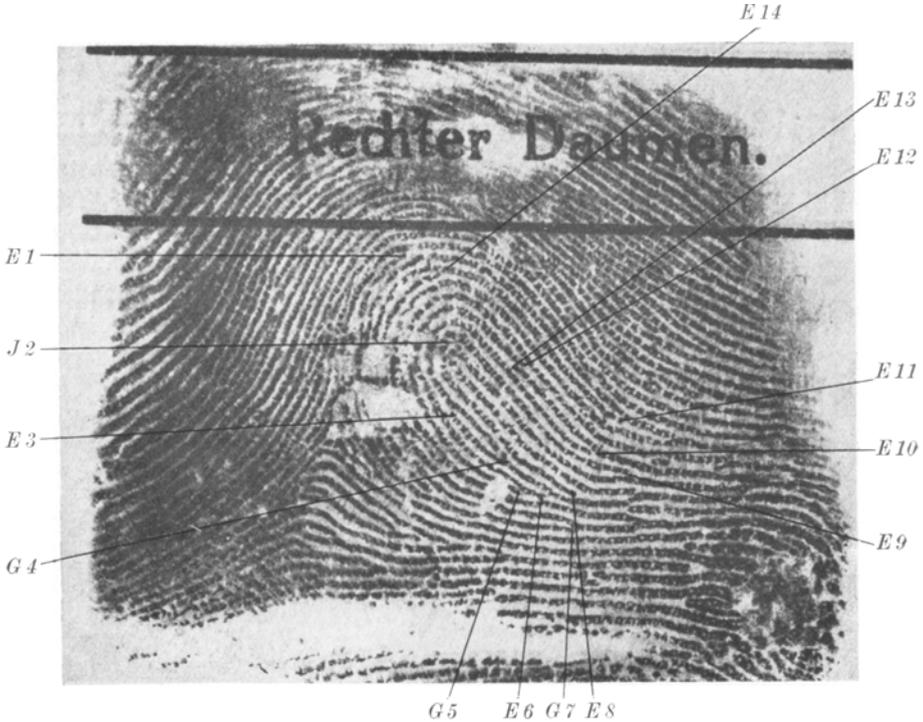


Abb. 4. Probeabdruck (Wien).

legt, also an eine ganz andere Stelle, als wo ihn Berlin annimmt. *E 1* und *E 14* können sich morphologisch decken, tun es aber nicht, wie schon erwähnt, räumlich. Für die charakteristische Stelle *E 12* und *E 13* im Probeabdruck fehlt eine gleichartig geformte Stelle im fraglichen Abdruck. Das Liniende *E 11* kann morphologisch entsprechen, doch hat dieser Punkt im Berliner Gutachten keine Berücksichtigung gefunden.

Das, was morphologisch auch im Wiener Gutachten als identisch bezeichnet wird, ist wenig bezeichnend und zum Teil nicht einmal einwandfrei, wobei wiederum besonders auf das Zentrum des Musters hingewiesen werden muß. Auf die Divergenzen zwischen den beiden Abdrücken ist auch im Wiener Gutachten nicht Bezug genommen und ihr

Wert gegenüber den übereinstimmenden Befunden nicht erörtert worden. Es kann daher auch das Wiener Gutachten nicht den Anspruch erheben, den Nachweis der Identität zwischen dem fraglichen Rahmenabdruck und dem Muster am rechten Daumen des R. erbracht zu haben.

Dresden.

Wenn man die zu den Dresdener Photogrammen (Abb. 5, 6) gefertigten Diagramme aufeinanderlegt, so daß die im untersten Teil des frag-



Abb. 5. Tatortspur (Dresden).

fraglichen Abdruck bei *e* keine Liniengabel erkennbar, noch weniger bei *f*, *k* und *l*. Auch die Gabel bei *r* ist im fraglichen Abdruck zweifelhaft. Über die Stelle *s* und deren Unähnlichkeit mit dem Probeabdruck ist bei Wien *E 12* und *E 13* schon gesprochen worden, dagegen können morphologisch stimmen die Punkte *u* und *t*, während *v* wiederum nicht einwandfrei ist, weil am Rande des fraglichen Abdrucks gelegen. Als Zentrum des Musters des Probeabdrucks bezeichnet Dresden den Punkt *h*, der als zwischen 2 Stangen gelegen aufgefaßt wird.

Nach dem Ausgeführten bestehen neben den an mehreren Stellen vorliegenden Übereinstimmungen zahlreiche und gewaltige morphologische und räumliche Differenzen. Von einer Übereinstimmung aller

lichen Abdrucks befindlichen Punkte *a—d* und *v* einander decken, so ist von einem Zusammenfallen schon der unmittelbar darüber als identisch angenommenen Punkte *e*, *f*, *g*, *t*, *u* keine Rede, diese Punkte, insbesondere auch *d* und *e*, divergieren vielmehr in völlig regelloser Weise um 8—20 mm, ähnlich auch die weiter oben gelegenen Punkte. Dabei ist wichtig, daß die Deckung auch vermißt wird für das mit *h* bezeichnete Zentrum des Musters.

Vergleicht man vom morphologischen Gesichtspunkt aus, so ergeben sich für *a—d* Analogien, dagegen ist im

21 Punkte, wie in dem Dresdener Gutachten vermerkt ist, kann keine Rede sein, und es ist dementsprechend auch in Dresden der Beweis für die Identität der beiden Abdrücke nicht erbracht worden.

Wenn man die Diagramme der verschiedenen Dienststellen aufeinanderlegt (vgl. die bei den Abbildungen angebrachten verschiedenen Signaturen), so sind die Dresdener Punkte *f, k, l, p* weder von Berlin noch von Wien benannt, der Wiener Punkt *E 11* entspricht dem Dres-

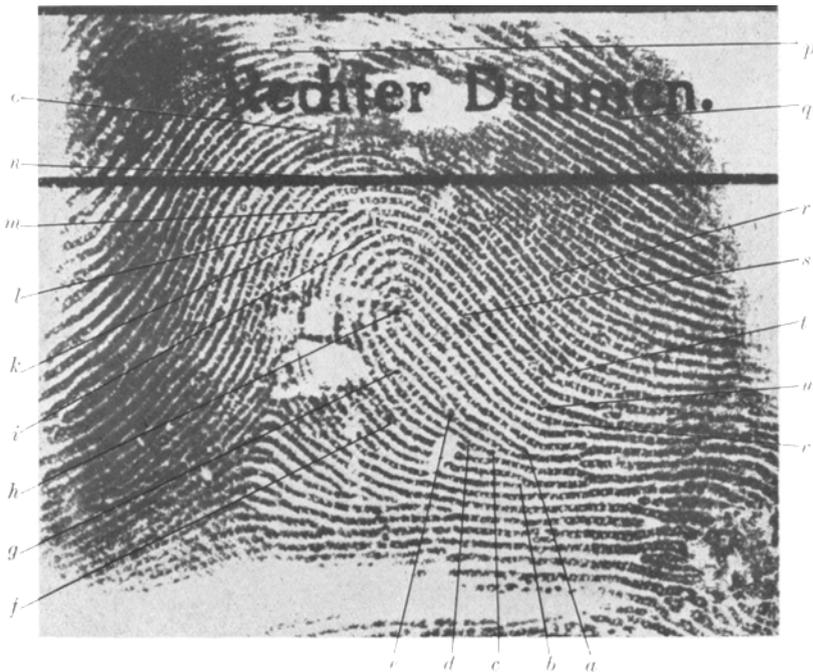


Abb. 6. Probeabdruck (Dresden).

dener Punkt *t*, wird aber von Berlin nicht berücksichtigt, und endlich sind mehrere Berliner Punkte (*10, 11, 13, 16*) weder in die Dresdener, noch in die Wiener Feststellung einbezogen worden. Hieraus ergibt sich, daß die Vorgutachter durchaus nicht übereinstimmen bezüglich der Wahl aller Punkte, auf die sie ihr Gutachten stützen. Überdies sind, wie bereits vermerkt, für das Zentrum des Musters sehr unterschiedliche Auffassungen zu verzeichnen. Schon hieraus muß entnommen werden, daß die Identität des fraglichen Abdrucks am Stehrahmen mit dem Muster am rechten Daumen des R. mindestens nicht so zweifelsfrei ist, als es nach den 3 genannten Gutachten scheinen könnte.

Papierkopien (Abb. 7—10). Weiterhin wurden Diapositivdeckfolien bei der gleichen Vergrößerung angefertigt, von denen die den fraglichen Abdruck darstellende mit einem Uranverstärker rot gefärbt wurde. Auf den Folien sind die verschiedenen Punkte so wie auf den Abb. 7—10 eingetragen worden.



Abb. 8. Tatortspur (Leipzig).

Die Deckfolien können naturgemäß hier nicht vorgeführt werden, es kann vielmehr nur Bezug genommen werden auf die bei ihrem Aufeinanderlegen gewonnenen Ergebnisse sowie auf die beigelegten Abbildungen 7—10. Die Kollationierung des fraglichen Abdrucks mit dem Probeabdruck des rechten Daumens des R. hat zunächst ergeben, daß die Krümmungsverhältnisse der Papillarlinien in beiden Abdrücken voneinander abweichen, und zwar hauptsächlich nach oben vom Musterzentrum und dort, wo das Schlingenmuster ausläuft.

Zur weiteren Prüfung sind unabhängig voneinander sowohl auf den Deckfolien, als auch auf den Abb. 7 und 8 (Probeabdruck, fraglicher Abdruck) die Punkte (Gabeln und Enden von Linien), die für die Prüfung wichtig sind und als einwandfrei gelten müssen, eingetragen worden. Dabei ist ausgegangen worden von den Berliner Punkten 14, 15, 17, 19, 20. Weitere einwandfreie und wohlgekennzeichnete Punkte sind im Probe-

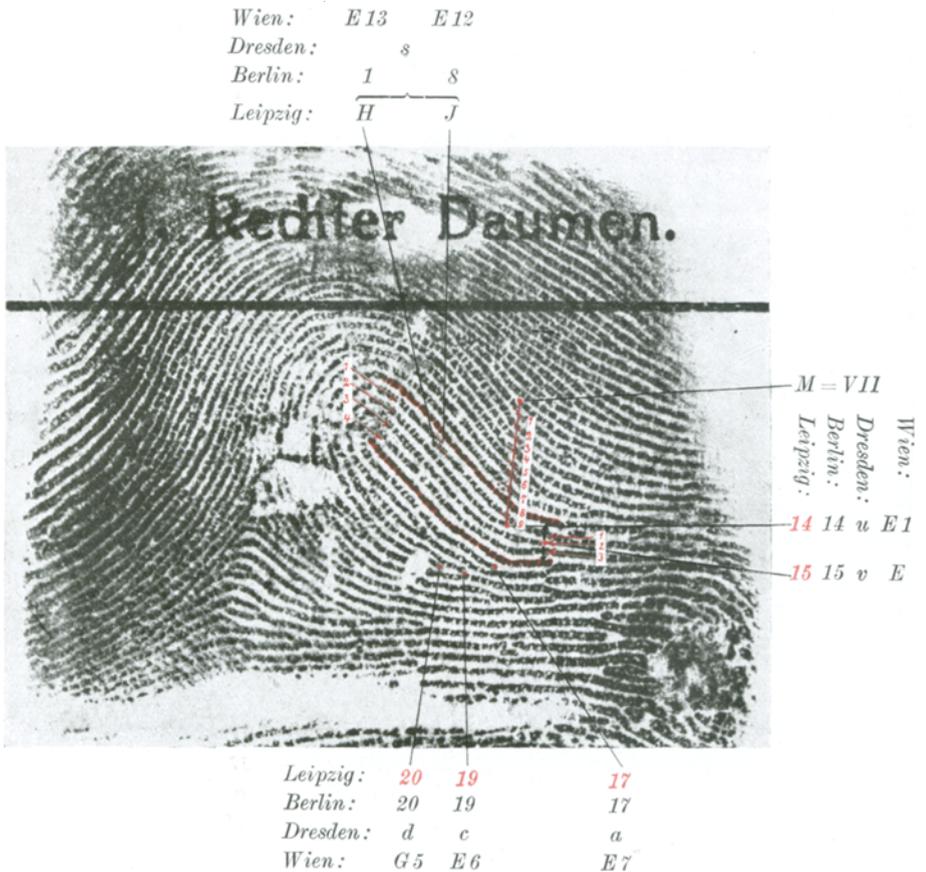


Abb. 9. Probeabdruck (Leipzig).

abdruck mit A—U bezeichnet worden (Abb. 7), und ferner — wie bereits bemerkt, völlig unabhängig von diesen Befunden — im fraglichen Abdruck einwandfreie Gabeln und Enden von Linien mit I—X (Abb. 8). Auf einem weiteren Paar von Mikrophotogrammen (Abb. 9 und 10) sind Einträge mit roter Farbe gemacht, die das sog. Nachzählen oder Nachfahren erleichtern sollen.

Wenn man zunächst auf die Deckfolien nochmals zurückgreift, so

wird, wenn man sie unter Deckung der Punkte 14, 15, 17, 19, 20 aufeinanderlegt, erkennbar, daß das Herz oder Zentrum des Musters im fraglichen Abdruck um ungefähr 7—8 mm höher liegt als im Probeabdruck. Das ist eine räumliche Differenz, über die man bei der nur

Wien: E 13 E 12
 Dresden: s
 Berlin: 1 8
 Leipzig:

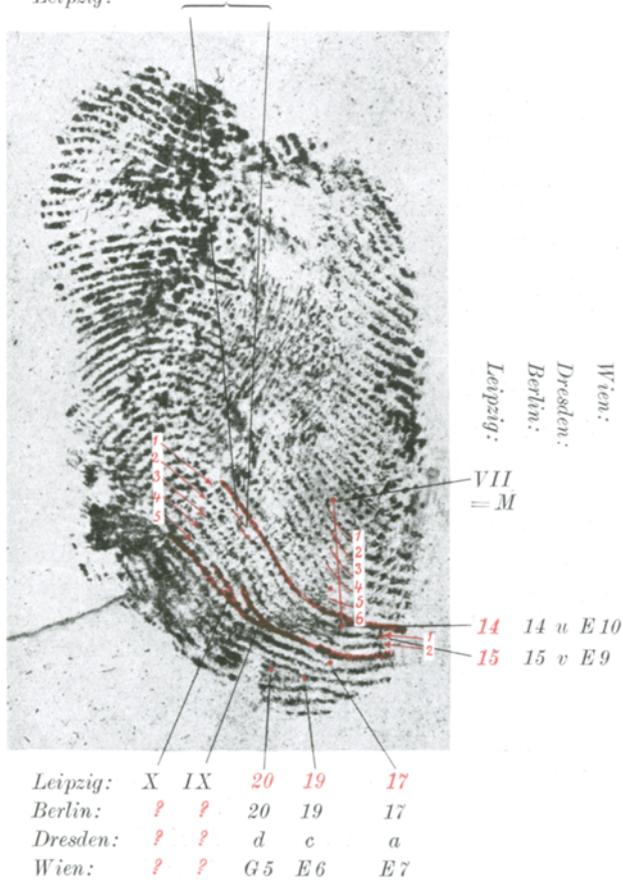


Abb. 10. Tatortspur (Leipzig).

4fachen Vergrößerung der mikrophotographierten Abdrücke unmöglich hinweggehen kann, weil sie wesentlich ist. Weiter ist wichtig, daß unter den wenigen wirklich einwandfreien, mit I—X bezeichneten Linienenden und -gabelungen, die der fragliche Abdruck an meinem Mikrophotogramm aufweist, im Probeabdruck Deckungen nur für VII = M

und $VI = L$ zu finden sind. Umgekehrt ist auch mit Hilfe der Deckfolien nochmals eingetreten worden in eine Kollationierung der im Probeabdruck vorhandenen charakteristischen Gabeln und Enden mit dem fraglichen Abdruck, ebenfalls wieder an der Hand der Papierphotogramme. Das Ergebnis war, daß die mit lateinischen Großbuchstaben verzeichneten Punkte im Probeabdruck, die (vgl. die entsprechenden Signaturen Wien, Dresden und Berlin auf Abb. 7) im fraglichen Abdruck keine Analoga finden, mit Ausnahme von M (VII) und L (VI).

Hierzu kommt aber noch etwas Weiteres. Wenn man auf den mit farbigen Einträgen versehenen Mikrophotogrammen 9 und 10 Auszählungen vornimmt, so ergibt sich folgendes:

Geht man von dem Punkt 17 aus, so gelangt man auf der unmittelbar darüberliegenden, rotgetönten Linie am *Probeabdruck* nach dem Zentrum des Musters (Dresdener Punkt h). Zählt man an der Auslaufstelle des Schlingenmusters von der eben genannten, rotgetönten Linie im *Probeabdruck* weiter nach oben, so kommt man auf der übernächsten Linie zur Endigung 15 , und auf der folgenden zur Gabel 14 . Die auf die Gabel 14 nach oben folgende Linie ist ebenfalls rot getönt worden. Zieht man durch das Linienende 15 eine Senkrechte, so kreuzt diese im Auslauf des Schlingenmusters am *Probeabdruck* 3 Papillarlinien, am *fraglichen* Abdruck aber nur deren 2.

Verfolgt man die untere der beiden rotgetönten Papillarlinien auf dem *Probeabdruck* (Abb. 9) nach links und oben, so gelangt man, wie bereits bemerkt, in das Zentrum des Musters (Dresdener Punkt h), und zwar ohne daß man hierbei irgendwelchen Linienabzweigungen begegnete. Die rotgetönte untere Linie entspricht also der unteren der beiden Stangen des Dresdener Gutachtens. Verfolgt man dieselbe rotgetönte Linie auf dem *fraglichen* Abdruck (Abb. 10) nach links und oben, so stößt man bei IX und X (Abb. 8, 9) an 2 Stellen auf Abzweigungen nach oben hin, die von keiner polizeilichen Dienststelle auch nur andeutungsweise berücksichtigt worden sind, und die rotgetönte Linie endigt *nicht* im Zentrum des Musters, keinesfalls aber dort, wo von den Vorgutachtern eine Stange bzw. die Verbindung zwischen den beiden Stangen angenommen wird (Dresdener Punkt h).

Zwischen den beiden auf dem *Probeabdruck* rotgetönten Papillarlinien, die nach dem Vorstehenden in ihrer Lage genau fixiert sind, liegen in der Nähe des Musterzentrums 4 Papillarlinien (Abb. 9), zwischen den beiden entsprechenden rotgetönten Papillarlinien am *fraglichen* Abdruck, die ebenso genau fixiert sind, liegen an derselben Stelle 5 Papillarlinien (Abb. 10); überdies ist festzustellen, daß die im Probeabdruck sehr bezeichnende Figur 1, 8 des Berliner Gutachtens ($E13$ und $E12$ des Wiener, s des Dresdener Gutachtens) an dem von mir gefertigten Mikrophotogramm innerhalb der dicht unter der oberen rotgetönten Linie

verlaufenden Papillare im fraglichen Abdruck auch nicht andeutungsweise erkennbar ist. Es bestehen also auch hier wesentliche Differenzen.

Zieht man von Punkt *14* eine senkrechte Linie nach dem Punkt *M* meiner Mikrophotogramme 9 und 10, so schneidet diese Verbindungslinie auf dem *Probeabdruck* nicht weniger als 9 Papillaren, während im schroffen Gegensatz hierzu auf dem *fraglichen* Abdruck (Abb. 10) die Verbindungslinie zwischen den Punkten *14* und *M* nur 6 Papillaren schneidet, d. h. auch hier besteht beim Auszählen der Papillarlinien zwischen sicheren Punkten eine wesentliche Abweichung.

Wenn man aus den vorstehenden Feststellungen und Nachprüfungen das Fazit ziehen will, so ist naturgemäß zu berücksichtigen, daß der fragliche Abdruck nicht völlig klar ist und viele Einzelheiten nicht wiedergibt, in den mittleren Teilen sogar in größerem Umfange verwischt ist und an vielen Orten Verklumpungen von Linien zeigt, die über die tatsächlichen Strukturverhältnisse der Musterelemente nur an wenigen Stellen eine leidlich befriedigende Orientierung ermöglichen. Was von einigermaßen einwandfreien Punkten und Linienzahlen an den beiden Abdrücken sich ermitteln und in Vergleich stellen läßt, und was in metrischer und krümmungsmorphologischer Beziehung festgestellt worden ist, wird in der Hauptsache repräsentiert durch *abweichende Befunde*, denen nur vereinzelte Übereinstimmungen im rechten unteren Teil des Musters gegenüberstehen. Dabei ist ganz besonders wichtig, daß, wie bereits mehrfach hervorgehoben, für das eigentliche Muster, d. h. sein Zentrum und seine nächste Umgebung, wesentliche Abweichungen vorliegen, denen gegenüber Deckungspunkte dort, wo die queren Papillarlinien allmählich in die zum Muster aufsteigenden übergehen, als ausschlaggebend nicht gelten können. Denn an dieser Übergangsstelle findet man bei verschiedenen Personen bzw. Schlingenmustern Gabeln und Enden von Linien in größerer Anzahl vor, d. h. die Übergangsstelle gehört nicht zu den besonders charakteristischen Musterbezirken.

Weiter ist, wie bereits oben bemerkt, wichtig, daß die Vorgutachter durchaus nicht übereinstimmen bezüglich der Wahl der Punkte, auf die sie ihr Gutachten stützen.

Endlich aber kann man unmöglich vorübergehen an den festzustellenden räumlichen Divergenzen zwischen den Punkten, die von den Vorgutachtern als identisch angenommen worden sind. Es ist mir zwar vom Berliner Erkennungsdienst in einer Entgegnung auf mein Gutachten, die sich in den Untersuchungsakten befindet, hierzu eingeworfen worden, daß die Anwendung des Deckungsverfahrens unzulänglich und unzuverlässig sei, und der namenlose Kritiker in den Kriminalistischen Monatsheften hat sogar behauptet, es sei etwas Ausnahmeweises, daß ein fraglicher Abdruck mit einem von demselben Finger stammenden Probeabdruck sich decke (vgl. *Heindl*, Daktyloskopie), und hat dafür die Breit-

quetschung der Fingerbeere, sei es bei der Entstehung des fraglichen, sei es bei der Abnahme des Probeabdrucks, verantwortlich gemacht. Das ist ein Irrtum, der hier zutage tritt. Denn, wer sich mit der Identifizierung von Fingerabdrücken befaßt hat, weiß, daß Deckungen von unter verschiedenen Bedingungen zustande gekommenen Abdrücken einer und derselben Fingerbeere durchaus nicht selten sind. Ich verweise hierzu nur auf die Leipziger Dissertation von Dr. *Seyffarth* „Über die Asservierung und Prüfung von Blutspuren“ (1912). Und wenn man sich die Mühe nimmt, die in dem genannten Buche von *Heindl* reproduzierten Fingerabdrücke (Ermordung der Lehmann und Mord am Terrassenufer) mit dem Zirkel nachzumessen, so stößt man, soweit die Reproduktionen die markierten Punkte erkennen lassen, auf außerordentlich weitgehende räumliche Übereinstimmungen zwischen den fraglichen und den Probeabdrücken¹. Jedenfalls ist es unbedingt ein Fehler, dann, wenn nur *ein* fraglicher Abdruck zur Stelle ist und dieser so undeutlich ist, wie im vorliegenden Falle, und wenn er mit dem Probeabdruck in morphologischer Beziehung klare und eindeutige Analogien nicht zeigt, ohne weiteres auf das Deckungsverfahren zu verzichten und vorhandene wesentliche Abweichungen in der räumlichen Deckung anscheinend morphologisch ähnlicher Punkte auf das Breitquetschen der Fingerbeere zurückzuführen. Es ist nicht statthaft, wie bereits mehrfach hervorgehoben, bei derartigen Prüfungen die abweichenden Befunde kurzerhand unter den Tisch fallen zu lassen und nur mit den Analogien zu operieren.

Wenn man unter Bezugnahme auf das zuletzt Ausgeführte zu einem Schluß gelangt, so kann es nur der sein: daß die Herkunft des fraglichen Abdrucks an dem Glas des Stehrahmens vom rechten Daumen des Beschuldigten R. *nicht* nachweisbar ist, und von den Vorgutachtern auch nicht erwiesen wurde.

Dies diene zur Berichtigung dessen, was von dem Herrn Verfasser des gegen mich gerichteten Artikels in den Kriminalistischen Monatsheften ausgeführt worden ist.

Wenn ich es unternommen habe, im vorstehenden die sämtlichen Gutachten und meine eigenen Untersuchungsergebnisse eingehend zu besprechen, so hat das aber noch andere Gründe.

Ich habe beim Durcharbeiten der mir vorgelegten polizeilichen Gutachten Gelegenheit gehabt, Einblicke in die bei den Erkennungsdiensten übliche Methodik zu tun. Hierzu habe ich zu bemerken, daß die Methodik daktyloskopischer Feststellungen auf einer unbedingt einwandfreien Technik begründet sein muß. Dazu gehört in erster Linie der *photogra-*

¹ Auf die in der Zwischenzeit erschienene Arbeit von *Schmidt* im Arch. Kriminol. 84, 49 (1929) braucht nicht näher eingegangen zu werden: sie bringt für den Erfahrenen nichts Neues und ist durch das oben Ausgeführte bereits widerlegt.

phische Teil der Bearbeitung. Was hier von dem in der vorstehenden Arbeit erwähnten Berliner Erkennungsdienst, von dem die zuerst gefertigten photographischen Vergrößerungen des fraglichen Glasabdrucks stammen, gebracht worden ist, muß als geradezu primitiv bezeichnet werden. Man kann nur vermuten, daß der Gebrauch des mikrophotographischen Apparates, der seit Jahrzehnten in wissenschaftlichen Laboratorien tagtäglich benutzt wird, dem Berliner Erkennungsdienst völlig fremd ist. Dementsprechend sind auch die vergrößerten Photogramme des fraglichen Daumenabdrucks, die von Berlin vorgelegt worden sind, für Identifizierungszwecke völlig unbrauchbar. Denn in den vorhandenen Unschärfen und Überstrahlungen sind Befunde begründet, die denen am fraglichen Objekt selbst in keiner Weise entsprechen, und die zu Fehldeutungen Veranlassung geben müssen.

Weiter muß eindringlich davor gewarnt werden, an der Hand derartiger unzulänglicher photographischer Vergrößerungen mit Hilfe näherungsweise Schätzungen identische Punkte herauszusuchen, die vielleicht dem Laien als identisch imponieren können, nicht aber dem Sachkundigen. Es ist in allen Fällen, in denen ein latenter Fingerabdruck von der Beschaffenheit des Breslauer nicht überall deutlich, sondern an vielen Stellen undeutlich und sogar verwischt ist, ein Fehler, auf eine genaue metrische Vergleichung, sei es mit dem Zirkel, sei es mit Hilfe von Diagrammen, sei es mit dem photographischen Deckungsverfahren, zu verzichten.

Niemals aber darf davon abgesehen werden, mit Hilfe des Nachfahrens der Papillarlinien die scheinbar identischen Punkte in ihrer Lage zueinander genau nachzuprüfen. Selbst dieses wichtige Hilfsmittel, das von den Erkennungsdiensten sonst sehr hoch bewertet wird, ist bei der Prüfung der Breslauer Abdrücke von keiner Dienststelle in Anwendung gebracht worden.

Weiter muß ich auf folgendes hinweisen: Am Schluß des mehrgenannten Artikels in den Kriminalistischen Monatsheften wird auf eine Verfügung des preußischen Ministeriums des Innern vom 28. X. 1927 Bezug genommen, die, da mein Obergutachten am 6. VIII. 1927 erstattet ist, offenbar erst auf Grund dieses Obergutachtens erschienen ist, und die die daktyloskopische Gutachtertätigkeit an bestimmte Bedingungen knüpft, um, wie es heißt, das überzeugend gute Identifizierungsmittel der Daktyloskopie nach Möglichkeit vor höchst unerwünschten Fehlschlägen zu bewahren. Welches diese Bedingungen sind, ist mir unbekannt. Es ist aber zu wünschen, daß sie gegeben sind einerseits in einer, wie ausgeführt, völlig einwandfreien und vielseitigen Untersuchungsmethodik und andererseits in einer strengen, unbeirraren Objektivität derer, die das Material bearbeiten und unabhängig sind von bureaukratischen Einflüssen.

Daß diese Objektivität gefährdet wäre, wenn erfahrene Vertreter der Medizin und Naturwissenschaften, die sich mit Daktyloskopie befaßt haben, zur Begutachtung von Fingerabdrücken herangezogen werden, wird der Erlaß wohl nicht meinen, wie er ebensowenig Polizeibeamten ausschließlich das Recht zur Erstattung daktyloskopischer Gutachten einräumen kann.

Denn nach seinem Bildungsgang ist dem Polizeibeamten vor seinem Eintritt in den Erkennungsdienst die Bearbeitung und Begutachtung naturwissenschaftlicher bzw. anatomischer Befunde völlig fremd gewesen, sehr im Gegensatz zu dem Sachverständigen, der in jahrelangen, medizinisch-naturwissenschaftlichen Studien die Fähigkeit der Beobachtung und Beurteilung tatsächlicher Befunde sich zu eigen gemacht hat. Zur Erwerbung der Qualifikation für daktyloskopische Untersuchungen muß der Polizeibeamte, um den eben genannten Mangel auszugleichen, seine Fähigkeiten handwerksmäßig entwickeln. Darin liegt die Gefahr einer schablonenmäßigen, routinierten Behandlung daktyloskopischer Fragen. Diese Gefahr wird sich besonders bei der Identifizierung von Tatortsfingerspuren auswirken müssen, weil dabei die daktyloskopische Routine leicht zu unrichtigen, mindestens aber nicht beweisbaren Behauptungen verleiten kann.

Man muß sich überhaupt ernstlich die Frage vorlegen, ob Polizeibeamte als solche geeignet sind, Gutachten für die Gerichte zu erstatten, wie sie es in der jüngsten Zeit mehr und mehr für sich in Anspruch nehmen, z. B. auf den Gebieten der gerichtlichen Schriftkunde, der Schußtechnik, der Brandstiftungen usw.

Denn die Verwertung objektiver Befunde als Beweismittel verlangt ein hohes Maß von wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen, auch deshalb, weil diesen Befunden in ihrer Bedeutung als Beweismittel gewisse Grenzen gezogen sind. Diese Grenzen aber richtig zu erkennen und je nach der Art des vorliegenden Materials aus ihm Schlüsse zu ziehen, auch was den Grad der Bestimmtheit der Schlußfolgerungen angeht, das setzt eine Selbstkritik und Objektivität voraus, für deren Vorhandensein nur die naturwissenschaftlich-medizinische Vorbildung Gewähr bieten kann.
